831.4

Verordnung über die berufliche Vorsorge (Änderung)

(vom 18. Dezember 1991)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die berufliche Vorsorge vom 17. August 1983 wird wie folgt geändert:

Amt für berufliche Vorsorge

§ 1. Die Aufsicht über die Personalvorsorgeeinrichtungen gemäss Art. 61 und 62 BVG sowie Art. 89bis Abs. 6 ZGB wird bei der Direktion des Innern durch das kantonale Amt für berufliche Vorsorge ausgeübt.

Das Amt ist gegenüber den Vorsorgeeinrichtungen, deren Kontrollstellen und Experten weisungsberechtigt.

Rechnungen und Berichte

§ 2. Die Vorsorgeeinrichtungen reichen dem Amt ungesäumt die jährlichen Rechnungen und Berichte sowie die übrigen Unterlagen nach Massgabe des BVG zur Prüfung ein.

Versicherungskasse für das Staatspersonal

§ 3. Bei der Versicherungskasse für das Staatspersonal trägt das Amt der Aufsicht Rechnung, welche bereits durch andere kantonale Behörden ausgeübt wird.

Gebühren

§ 4. Das Amt erhebt folgende Gebühren:

a) Ausübung der Aufsicht
bei einem Bruttovermögen der Vorsorgeeinrichtung (ohne Rückkaufswert von Versicherungen) von

	jährliche Grundgebühr Fr.
bis Fr. 100 000	100
bis Fr. 500 000	400
bis Fr. 1 000 000	500
bis Fr. 5 000 000	600
bis Fr. 10 000 000	900
bis Fr. 20 000 000	1 300
über Fr. 20 000 000	1 500

Zuschlag für Versicherungsprämien, welche die Vorsorgeeinrichtung zugunsten der Destinatäre entrichtet:

bis Fr. 100 000	200
über Fr. 100 000	300

b) Eintrag ins Register für die berufliche Vorsorge Fr. 250 bis 2500

c)	Änderung oder Löschung eines Registereintrags	Fr. 250
d)	Genehmigung von Schlussberichten nach Löschung im Register	Fr. 200 bis 2 000
e)	Aufhebung einer Vorsorgeeinrichtung	Fr. 200 bis 2 000
f)	Urkundenänderung	Fr. 100 bis 600
g)	Reglementsprüfung	Fr. 200 bis 500
h)	Aufsichtsrechtliche Massnahmen und besondere Entscheide	Fr. 250 bis 2 500

§§ 5–12 werden aufgehoben.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 18. Dezember 1991

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Gilgen	Roggwiller